

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Neofas AG (nachstehend „Neofas“ genannt) an deren Kunden in der Schweiz, Lichtenstein und allen europäischen Ländern. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer bzw. Besteller ausdrücklich diese Bedingungen. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Beschaffungs- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Auf diese Schriftformerfordernis kann nicht verzichtet werden.

2. Auftragserteilung

Aufträge gelten erteilt durch schriftliche, elektronische oder telefonische Bestellung. Aufträge gelten ebenso mit vom Kunden unterzeichneter Auftragsbestätigung oder Annahme von gelieferter Ware als erteilt und bestätigt.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von Neofas sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventuellen Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

4. Technische Unterlagen / Spezifikationen

Die in den Prospekten und Katalogen enthaltenen technischen Angaben sind solange nicht verbindlich, als sie nicht Bestandteil einer Auftragsbestätigung sind. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

5. Preise / Aufrechnung

Alle aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ab Tagelsswangen und jeweils nur für die angefragte Menge. Die in den Preisblättern und Broschüren aufgeführten Preise können grundsätzlich jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden, wobei Neofas bemüht ist, Preisaufschläge wenn immer möglich drei Monate im Voraus anzukünden. Die in den Offerten aufgeführten Preise sind bis 3 Monate nach Offertdatum verbindlich. Die Preisbindung von Aufträgen beträgt 6 Monate ab Auftragsbestätigung. Nach diesem Zeitpunkt ausgeführte Aufträge werden zu den bei Ausführung gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

Bei Arbeits- und Serviceleistungen werden die zum Zeitpunkt der Auftragsausführung gültigen Preise verrechnet. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Lieferbedingungen

Der Liefertermin wird nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben. Er kann jedoch nicht garantiert werden. Für allfällige Folgekosten infolge Verspätungen übernimmt Neofas keine Haftung.

Bei Bestellungen auf Abruf kann die Lagerverfügbarkeit nicht garantiert werden. Neofas ist jedoch bestrebt, fehlende Artikel so rasch wie möglich zu beschaffen, resp. herzustellen. Spezialartikel, welche nicht lagergeführt sind, werden erst bei definitivem Auftragsabruf bestellt. Eine Annullation nach Bestimmung der Artikel ist nur im Ausnahmefall möglich, es wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnet. Verschiebt sich mit Zustimmung von Neofas das Abrufdatum nachträglich (nach Bestimmung der Artikel), so behält sich Neofas vor, diese Artikel ungeachtet dessen in Rechnung zu stellen.

Holt der Käufer die Ware im Werk selbst ab, ist der durch Neofas bestätigte Abholtermin für beide Parteien verbindlich. Nicht abgeholte Ware kann drei Arbeitstage nach bestätigtem Abholtermin freigegeben und für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Für diese nicht abgeholte Ware ist ein neuer Abholtermin zu vereinbaren.

7. Versand- und Transportbedingungen

Neofas ist in der Wahl des Transportmittels frei. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sind die Transportkosten nicht im Produktpreis enthalten. Der Transport erfolgt auf die Baustelle, ohne Ablad und ohne Montage. Falls keine besonderen Versandhinweise vorgeschrieben sind, wird die kostengünstigste Versandart gewählt. Bei Expressversand werden die Mehrkosten verrechnet. Der Transport geschieht auf Kosten und Gefahr des Empfängers, auch bei denjenigen Sendungen, die franko Empfangsstation geliefert werden.

Wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Kunde den neuen Ablieferungsort rechtzeitig zu bestimmen. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort nach deren Entdecken durch den Käufer dem zuständigen Spediteur schriftlich mitgeteilt werden. Entdeckte Transportschäden können auch direkt auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens vermerkt werden. Zusätzlich sind wir unverzüglich, gegebenenfalls durch Fax oder E-Mail, über den Schaden zu informieren.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über.

9. Prüfung / Mängelrüge bei Abnahme der Lieferung und Leistung

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Empfang auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit dem Lieferschein sowie auf von aussen erkennbare Mängel zu prüfen und allfällige Abweichungen und Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen vom Empfang oder Fertigstellung an gerechnet, Neofas schriftlich mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Meldung, gilt die Lieferung und/oder Leistung als vertragsgemäss und vollständig, es sei denn, die Abweichung war trotz sorgfältiger Untersuchung der Lieferung nicht erkennbar (versteckter Mangel). Lieferverzögerungen, die sich während oder aus dem Transport ergeben, führen nicht zu einem von Neofas zu vertretenden Verzug.

10. Gewährleistung

Die Verjährung für Ansprüche aus Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Lieferdatum für sämtliche gelieferten Produkte und Materialien. Defekte oder mangelhafte Produkte werden kostenlos ersetzt. Weitere Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

Für Produkte, die innerhalb der Gewährleistungsfrist ersetzt werden, gilt eine neue Gewährleistungsfrist von 12 Monaten.

11. Ausschluss der Gewährleistung

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind sämtliche nicht durch Neofas gelieferten Produkte.

Ebenso ausgeschlossen sind:

- **Schäden durch unsachgemässen Einsatz und Nutzung (Nichtbefolgung Instruktionen auf Gebinden und techn. Datenblättern)**
- **Schäden infolge unsachgemässer Handhabung und Lagerung**
- **Schäden durch Feuer- / Elementar- und Naturkatastrophen**

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn Eingriffe und Verarbeitung nicht durch Neofas oder einer ihrer autorisierten Organisation durchgeführt werden. Befindet sich der Besteller von Gewährleistungen in Zahlungsverzug, der nicht in Zusammenhang mit der erbrachten Leistung von Neofas steht, ist Neofas befugt, ihre Leistungen bis zur vollständigen Zahlung einzustellen.

12. Rücknahme von Waren

Sämtliche gelieferten Waren werden nur nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen. Der Rücksendung ist eine Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung beizulegen sowie zu vermerken, mit welchem Mitarbeiter die Vereinbarung getroffen wurde. Retournierte, von Neofas korrekt gelieferte Waren müssen originalverpackt sein und dem aktuellen Verkaufsprogramm entsprechen. Der gutgeschriebene Betrag entspricht 80% des damals fakturierten Warenwertes. Die entstehenden Transport- und Verpackungskosten trägt der Kunde.

Von Neofas falsch gelieferte Waren oder Gewährleistungsumtausche werden kostenlos zurückgenommen bzw. ausgetauscht. Die Rückschaffung der Waren ist vorgängig mit Neofas abzusprechen.

13. Produktehaftpflicht

Soweit der Käufer keine eigene Haftung (wie z.B. mangelhafte Verarbeitung, Veränderungen des Produkts, falsches Konzept, Missachtung unserer technischen Richtlinien, mangelhafte Beratung, fehlerhafte Anwendungen, etc.) zu vertreten hat, ist eine Verantwortlichkeit von Neofas aus dem Produktehaftpflichtgesetz zu prüfen. Der Käufer kann in diesem Fall den allenfalls gegen ihn vorgehenden Geschädigten direkt an Neofas verweisen.

14. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

Neofas behält sich vor, Vorauszahlungen zu verlangen, falls hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen Zweifel bestehen. Insbesondere bei unbekanntem Neukunden.

Bei Zahlungsverzug ist Neofas berechtigt, entsprechende Mahngebühren und Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag und den sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von Neofas zuständig.

Es gilt Schweizer Recht. Die Anwendung der Vorschriften der Konventionen der Vereinten Nationen über internationale Kaufverträge (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen oder eine individuelle Vereinbarung aus dieser Geschäftsbeziehung aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder individuellen Vereinbarungen nicht berührt. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, welche die Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken.

17. Muster

Muster werden verrechnet, bei Auftragserteilung 50% gutgeschrieben.

Gültig ab Januar 2017